

**StrafR** Rechtsprechungsübersicht

Tom Hendrik Becker\* und Hendrik Uken†

**Rechtsprechungsübersicht im Strafrecht****Schizophrenie schließt Schuldfähigkeit nicht aus**

BGH, Beschl. v. 5.9.2023 – 6 StR 360/23

*Leitsatz der Redaktion*

Eine paranoide Schizophrenie beeinträchtigt nicht zwingend die Schuldfähigkeit.

**Sichbereiterklären i.S.d. § 30 II Var. 1 StGB**

BGH, Beschl. v. 23.8.2023 – StB 51/23

*Leitsätze der Redaktion*

1. Voraussetzung für ein Sichbereiterklären ist die ernstgemeinte, mit Bindungswillen gegenüber dem Adressaten abgegebene Kundgabe der Bereitschaft zur täterschaftlichen Verbrechensverwirklichung.

2. Ein Sichbereiterklären schließt eine Verurteilung zu einer versuchten Anstiftung zur mittäterschaftlichen Begehung aus.

**Festkleben als Gewalt i.S.d. § 113 I StGB**

KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23

*Leitsätze der Redaktion*

1. Gewaltsamer Widerstand i.S.d. § 113 I StGB kann im Einzelfall in einem Festkleben auf der Straße bestehen.

2. Ein Festkleben bereits vor Beginn von Vollstreckungshandlungen kann ebenfalls strafbar sein, wenn es gezielt als Widerstandshandlung fortwirkt.

**Rechtswidrig handelnde Vollstreckungsbeamte und §§ 113, 114 StGB**

OLG Frankfurt a. M., Urte. v. 21.8.2023 – 3 ORs 13/23

*Leitsatz der Redaktion*

Eine Strafbarkeit nach den §§ 113, 114 StGB kann entfallen, wenn die Diensthandlung des angegriffenen Vollstreckungsbeamten rechtswidrig war.

\* Tom Hendrik Becker studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und ist studentischer Mitarbeiter am Göttinger Zentrum für Medizinrecht sowie in der Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht bei Prof. Dr. Gunmar Dutte.

† Hendrik Uken studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und ist dort Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie von Prof. Dr. Alexander Baur sowie an der Juniorprofessur für Kriminologie, Criminal Compliance, Risk Management und Strafrecht von Jun.-Prof. Dr. Lucia Sommerer an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

**Fähigkeit zu Argwohn und Gegenwehr von Säuglingen**

BGH, Beschl. v. 12.7.2023 – 6 StR 231/23

*Leitsätze der Redaktion*

1. Wenige Monate alte Kleinkinder sind nicht zu Argwohn oder Gegenwehr fähig.

2. In der Heimtückeprüfung ist auf einen schutzbereiten Dritten abzustellen, also eine Person, die den Schutz des Opfers zumindest vorübergehend übernommen hat und diesen auch in einer gewissen räumlichen Nähe ausübt.

**Der Beginn des heimtückischen Handelns**

BGH, Urte. v. 24.5.2023 – 2 StR 320/22

*Leitsätze der Redaktion*

1. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers im Rahmen der Heimtücke ist grundsätzlich der Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs.

2. Der Angriff muss nicht zwingend mit der Tötungshandlung an sich beginnen, sondern kann auch in einer zeitlich zuvor stattfindenden Phase entstehen.

3. Ein heimtückisches Verhalten muss nicht heimlich sein.

**Die »außertatbestandliche Zielerreichung« im Versuchsstadium**

BGH, Beschl. v. 16.5.2023 – 3 StR 137/23

*Leitsätze der Redaktion*

1. Wenn der Täter die Tat objektiv nicht mehr mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vollenden kann, ohne dabei einen neuen Handlungs- oder Kausalverlauf in Gang zu setzen und er die Vollendung subjektiv für unmöglich hält, liegt ein fehlgeschlagener Versuch vor.

2. Die »außertatbestandliche Zielerreichung« des Täters führt nicht grundsätzlich zur Annahme eines fehlgeschlagenen Versuchs oder schränkt die Freiwilligkeit eines Rücktritts ein.

**»Auf frischer Tat betroffen« im Rahmen der Nacheile**

BGH, Beschl. v. 14.3.2023 – 4 StR 451/22

*Leitsätze der Redaktion*

1. Das Tatbestandsmerkmal »auf frischer Tat betroffen« im Sinne § 252 StGB ist erfüllt, wenn der Täter noch in unmittelbarer Nähe zum Tatort und alsbald nach der Tatausführung wahrgenommen wird, also im Moment der Wahrnehmung noch ein enger, sowohl örtlicher als auch zeitlicher Zusammenhang mit der Vortat besteht.
2. Im Übrigen kommt es nicht mehr darauf an, dass sich das Nötigungsmittel gegen eine Person richtet, die ihn auf frischer Tat betroffen hat. Vielmehr genügt es, dass die Nötigungshandlung eine Folge des Betroffenseins ist und zu diesem in einem Bezug steht, welcher auch im Rahmen der sogenannten Nacheile besteht.
3. Voraussetzung hierfür ist, dass der Täter in unmittelbarem Anschluss an das Betreffen auf frischer Tat verfolgt wird und diese Verfolgung bis zu dem Einsatz des Nötigungsmittels ohne Zäsur fortgesetzt wird. Dann kommt es auf einen engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen Vortat und dem Einsatz des Nötigungsmittels nicht mehr an.

**Zu den Anforderungen des »Beinahe-Unfalls« i.S.d. § 315c I StGB**

BGH, Beschl. v. 22.11.2022 – 4 StR 112/22

*Leitsätze der Redaktion*

1. § 315c I StGB setzt in allen Tatvarianten eine konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen oder einer fremden Sache von bedeutendem Wert voraus.
2. Dies ist der Fall, wenn die Tathandlung über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus zu einer kritischen Situation geführt hat, in der – was nach allgemeiner Lebenserfahrung auf Grund einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen ist – die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt wurde, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht.
3. Im Ergebnis muss ein »Beinahe-Unfall« festgestellt werden, also ein Geschehen, bei dem ein unbeteiligter Beobachter zu der Einschätzung gelangt, es sei »noch einmal gut gegangen«.

**Mittelbare Widerstandshandlung als Tatbestandserfüllung des § 113 I StGB**

BGH, Beschl. v. 9.11.2022 – 4 StR 272/22

*Leitsätze der Redaktion*

1. Eine Widerstandshandlung im Sinne des § 113 I StGB kann durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgen. Der Begriff der Gewalt ist dabei als eine durch tätiges Handeln bewirkte Kraftäußerung zu verstehen, die gegen den Amtsträger gerichtet und geeignet ist, die Durchführung der Vollstreckungshandlung zu verhindern oder zu erschweren.
2. Die Tathandlung braucht nicht unmittelbar gegen den Amtsträger gerichtet zu sein; es genügt vielmehr eine nur mittelbar gegen die Person des Beamten, unmittelbar aber gegen Sachen gerichtete Einwirkung, wenn sie nur von dem Beamten körperlich empfunden wird und dadurch eine mittelbare Zwangswirkung darstellt.